

An die Sektionen des Schweizer. Gewerbevereins

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges
Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und
Gewerbe**

Band (Jahr): **16 (1900)**

Heft 8

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Organ für die schweiz. Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe, deren Innungen und Vereine.

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt mit besonderer Berücksichtigung der Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer Kunsthandwerker und Techniker von Walter Fenn-Holdinghausen.

XVI. Band

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins. Offizielles und obligatorisches Organ des Argv. Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20. Inserate 20 Cts. per 1/2paltige Pettizeile, bei größeren Aufträgen entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 26. Mai 1900

Wochenspruch: Was liegt an einem Sturm, er legt die Luft rein, Du mußt nur den Mut haben, ihn durchzukämpfen.

An die Sektionen des Schweizer. Gewerbevereins.

Werte Vereinsgenossen!
Der Umstand, daß der Centralvorstand des Vereins schweizer. Geschäftsreisender in Biel von sich aus durch ein Circular die Sektionen des

Schweiz. Gewerbevereins einladet, seine „Volkspetition“ für „Vereinheitlichung der Hausiergesetzgebung“ und für „Schaffung einer eidgen. Gesetzgebung gegen den unlautern Wettbewerb“ durch Sammlung von Unterschriften zu unterstützen und daß infolge dessen einzelne Sektionen von uns darüber Aufschluß verlangen, warum diese Einladung von uns nicht mitunterzeichnet worden sei, veranlaßt uns zu folgender Erklärung:

Bekanntlich haben sich im letzten Jahre beide Centralvorstände über ein gemeinsames Vorgehen zu Gunsten der drei bekannten Postulate beider Vereine verständigt. Unter der Voraussetzung, daß man sich gegenseitig bei der Durchführung aller Postulate unterstütze, hätten wir nicht dagegen opponiert, wenn man das eine oder andere dieser Postulate als besonders zeitgemäß herausgegriffen und vor den übrigen zur öffentlichen Behandlung gezogen hätte.

Betreffend die Vereinheitlichung der Hausiergesetzgebung bestanden zwischen beiden Centralvorständen keine wesentlichen Meinungsdivergenzen. In Bezug auf

die Gesetzgebung zur Bekämpfung des unlautern Wettbewerbes waren für uns die leitenden Grundsätze gegeben in den Beschlüssen der Jahresversammlungen von Basel und Glarus. Dort hat der Schweizer. Gewerbeverein bekundet, daß er ohne Revision der Art. 31 und 34 der Bundesverfassung, bezw. ohne eine teilweise Einschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit sich eine zeitgemäße und zielbewußte Reform des Erwerbslebens nicht denken könne und sich mit einem bloßen Gesetz nach dem Muster des deutschen Reichsgesetzes nicht begnügen dürfe.

Nun hatte der Centralvorstand des Vereins Schweiz. Geschäftsreisender beim Beginn unserer gegenseitigen Verhandlungen die Ausarbeitung eines bezüglichen Gesetzprogrammes in Aussicht gestellt, ein solcher ist aber bis heute nicht vorgelegt worden. Der Centralvorstand des Vereins schweizer. Geschäftsreisender hat auch jetzt noch die Auffassung beibehalten, es lasse sich ein Bundesgesetz zur Bekämpfung des unlautern Wettbewerbes ohne Einschränkung der Gewerbefreiheit durchführen. Der von diesem Verein erlassene Unterschriftenbogen berührt diese grundsätzliche Frage in keiner Weise, sondern ist in ganz allgemeine Form gekleidet. Eine solche allgemeine Fassung, mit der sich fast jedermann einverstanden erklären kann, ist aber auch für niemanden verbindlich. Erfahrungsgemäß machen sich erst später, d. h. sobald es sich um die Ausarbeitung bestimmt abgefaßter Gesetzesbestimmungen, sowie um die Zustimmung zu denselben durch die zunächst beteiligten Kreise

SAMUEL N. VAN

handelt, die Interessengegenätze geltend und treten der Ausführung hindernd in den Weg. In diesem Zeitpunkt ist auch öfter der wünschbare Einfluß der Interessenteile auf die Gesetze nicht mehr zu erzielen.

Gestützt auf vielfach gemachte derartige Erfahrungen mußte unser Centralvorstand daran festhalten, daß vor allem die leitenden Grundsätze der anzustrebenden Bundesgesetze vereinbart und erst dann untersucht werden solle, ob zur Durchführung dieser vereinbarten Gesetzesprojekte eine Verfassungsrevision notwendig sei und in welcher Weise überhaupt weiter vorgegangen werden könne.

Nachdem sich der Centralvorstand des Vereins schweizer. Geschäftsreisender dieser Auffassung nicht anschließen konnte und wir aus der gewechselten Korrespondenz annehmen mußten, daß er es vorziehen würde, selbständig vorzugehen, wollten wir seinem Streben nicht hindernd in den Weg treten. Wir konnten anderseits sein Vorgehen schon deshalb nicht unterstützen, weil sich die angeordnete Unterschriftensammlung auf eine bloße „Kundgebung“ beschränkt. Die Unterzeichner der „Volkspetition“ wollen die zuständigen Behörden bloß ersuchen, die bezüglichen Bundesgesetze an Hand zu nehmen, ohne irgendwelche rechtliche Verbindlichkeit, wann und wie dies geschehen solle. Wir unsererseits wären dagegen gerne bereit gewesen, ein in aller gesetzlichen Form gestelltes Initiativbegehren, das die Behörden zur Behandlung der darin formulierten Postulate zwingt, mit aller Energie zu unterstützen. Wir wünschen der Petition des Vereins schweizer. Geschäftsreisender guten Erfolg, glauben aber nicht, daß die von ihm bevorzugte Form der bloßen Kundgebung, auch wenn diese durch noch so viele tausend Unterschriften unterstützt wird, eine bessere Wirkung bei den zuständigen Behörden haben werde, als unsere schon vor Jahren wiederholt offiziell kundgegebenen Vereinsbeschlüsse oder die von beiden Verbänden gemachte Eingabe vom letzten Jahr.

Im Interesse des von unsern Jahresversammlungen verlangten zielbewußten Vorgehens glaubte unser Centralvorstand nicht anders handeln zu dürfen. Indem wir den eingenommenen Standpunkt unsern Sektionen hiemit zur Kenntnis bringen, wollen wir es immerhin ganz Ihrem Ermessen anheimstellen, das Vorgehen des Vereins schweizer. Geschäftsreisender zu unterstützen oder nicht.

Mit freundeidgenösslichem Gruß!

Bern, den 15. Mai 1900.

Für den Centralvorstand des Schweiz. Gewerbevereins:

Der Präsident:

Der Sekretär:

J. Scheidegger.

Werner Krebs.

Arbeits- und Lieferungsübertragungen.

(Amtliche Original-Mitteilungen.) Nachdruck verboten.

Die Vergrößerung der Scheune beim Pestalozzihaue in Schönenwerd in Seegraben an Baumeister Edward Hafner in Zürich (um 14,100 Franken).

Hengstenscheune in Schüpfheim. Erd- und Maurerarbeiten an Franz Stalder, Baugeschäft in Schüpfheim; Zimmerarbeiten inklusive Bedachung an J. Baumeler-Bespi, Baumeister in Schüpfheim.

Maurer- und Zimmerarbeit für die Festhütte, sowie Schieß- und Scheibenstand für das thurg. kantonale Schützenfest in Amriswil wurde an St. Casagrande, Baugeschäft in Amriswil vergeben.

Vier Wohnhäuser der „Eigenheim-Gesellschaft eidg. Postbeamter Sektion Chur“. Maurerarbeiten an Gruber u. Co., Baumeister in Chur; Granitlieferung an Daldini u. Koffi in Dsogna; Kunststeinlieferung an David Streuli in Zürich III; Zimmerarbeit an Kasp. Riffel in Chur; Schreiner- und Glaserarbeiten an Ulrich Trippel in Chur.

Umbau der Fabrik Murkard bei Frauenfeld. Zimmerarbeiten an A. Bischof in Mazingen; Spenglerarbeit an E. Angst in Frauenfeld; Schlosserarbeiten an J. Tuchschnid in Frauenfeld; Lieferung der T-Ballen an Knechtli u. Co. in Zürich; Glaserarbeiten an G. Müller in Frauenfeld.

Kirche Oberwyl-Zug. Fußboden an Josef Gabriel, Zimmermann in Oberwyl-Zug. Brusttäfeln an Anton Lang, Schreiner in Oberwyl-Zug.

Kurplatz Rorschach. Erstellung einer Pfahlreihe an Joh. Meyer, Zimmermeister in Rorschach.

Erweiterung des Friedhofes zu St. Peter-Samadern. Erd- und Maurerarbeiten an Gebrüder Caprez in Bontrefina.

Unterbau für den neuen Güterbahnhof samt Bahnüberbrückung bei St. Leonhard in St. Gallen an Stephan Koffi, Bauunternehmer in St. Gallen.

Lieferung von vierachsigen Motorwagen für den elektrischen Betrieb der Straßenbahnen der Stadt Bern wurde der schweizerischen Industrie-Gesellschaft Neuhausen bei Schaffhausen, und diejenigen der zweiachsigen Motorwagen der Firma Geisberger u. Cie. in Schlieren übertragen.

Elektrizitätswerk Lausanne. Die Lieferung der Kabel für das Netz der Stadt Lausanne wurde der Fabrik elektrischer Kabel in Cortaillod übertragen.

Die Straßenverbreiterung Castiel-Laugwies an die Baufirma J. Casfy u. Cie. in Trins.

Das Acetylgas

u. seine Anwendung im gewöhnlichen Leben.

(Korresp.)

Schluss.

4. Das Acetylgas als Heizmaterial. Beim Brenner einer gewöhnlichen Leuchtflamme entwickelt sich weniger Wärme, wenn sie mit Acetylgas, statt mit Leuchtgas gespeist wird. Doch ändert sich dies Verhältnis unter besonderen Umständen und zwar zu Gunsten des Acetylgases. Um einen Liter Wasser bei gewöhnlicher Temperatur auf 100 Grad zu erhizen, braucht es etwa 40—45 Liter Steinkohlengas. Den gleichen Effekt bringt man aber mit 10—17 Liter Acetylgas zu wege. Die Schwankungen rühren wesentlich von der Qualität des Carbides her, was darauf hindeutet, daß andere mitaufsteigende Materialien die Heizkraft des Acetylgases erhöhen können. Um die Heizkraft der Acetylenflamme zu erhöhen, gibt es unter

